



Widerspruch gegen Anpassungsverweigerung 2016

23. Februar 2016

Liebe KollegInnen,

mit ihrer Mitteilung vom 27.01.2016 nimmt die DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) bei der Verweigerung der ab 1. Januar 2016 fälligen Wertanpassung unserer Ruhegehälter lediglich auf das Schreiben der ver.di-Bundesverwaltung vom 29.06.2015 Bezug. Mit dem wurde die Anpassung der über die DAG-RGK (Stiftung) geleisteten Versorgungsleistungen zum 01.07.2015 aus wirtschaftlichen Gründen verweigert. Eine eigene satzungskonforme Entscheidung wird nicht erwähnt.

Das genannte ver.di-Schreiben führt nun aus, dass die Ruhegehälter ab 01.01.2016 aus vorgeblichen Gründen des § 16 BetrAVG ab 01.01.2016 nicht um den Satz der gesetzlichen Rentenerhöhung - zum 1.7.2015 um 2,1% - sondern nur 25% des gesetzlichen Anpassungssatzes, d.h. 0,53% erhöht werden.

Die DAG-RGK (Stiftung) beruft sich mit ihrem Schreiben vom 27.01.2016 allein auf die angeführte ver.di-Anpassungsverweigerung. Die satzungsgemäße Entscheidungsautonomie der Stiftung Ruhegehaltskasse wird erneut ignoriert.

Wir haben bereits anlässlich des ver.di-Schreibens vom 29.06.2015 nahegelegt, gegenüber dem ver.di-Bundesvorstand und der DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung) gemäß § 16 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG schriftlich zu widersprechen. Wer allerdings nicht fristgemäß widersprochen hat, hat die Vereinnahmung der gekürzten Wertanpassung durch ver.di vorbehaltlos akzeptiert.

"Eine Anpassung gilt als zu Recht unterblieben, wenn der Arbeitgeber dem Versorgungsempfänger die wirtschaftliche Lage des Unternehmens schriftlich dargelegt, **der Versorgungsempfänger nicht binnen drei Kalendermonaten nach Zugang der Mitteilung schriftlich widersprochen hat** und er auf die Rechtsfolgen

eines nicht fristgemäßen Widerspruchs hingewiesen wurde." (§ 16 Abs. 4 Satz 2 BetrAVG)

Die Entscheidungsautonomie der Ruhegehaltskasse ist stiftungsrechtlich gewährleistet. Insbesondere die Leistungsentscheidungen gehören zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Stiftungsvorstandes!

Zur Wahrung der vollen Ansprüche nach dem Erhöhungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung bzw. der RGK-Zusage vom Mai 2007 gemäß dem Verbraucherpreisindex kommt es insofern darauf an, dass auch der RGK-Mitteilung vom 27.01.2016 zumindest formlos schriftlich widersprochen wird, auch wenn es seitens der Ruhegehaltskasse versäumt wurde, auf die Rechtsfolgen eines nicht fristgemäßen Widerspruchs hinzuweisen.

Aus diesem Grunde raten wird dringend, auch der RGK-Anpassungsverweigerung mittels anhängendem Muster schriftlich zu widersprechen und diesen Widerspruch inhaltsgleich auch dem ver.di-Bundesvorstand zuzuleiten. Das in der Begründung angeführte Protokoll des RGK-Vorstandes vom 2.9.2014 ist aus unserem Internetauftritt zu ersehen.

<http://www.dag-rgk-forum.de/Rubrik%20Archiv/Protokollauszug%20Vorstand%20RGK%2002-09-14.pdf>

Peter Stumph Reinhard Dröner Susanne Kirchner Heino Rahmstorf

Alle KLARTEXT-Informationen im Überblick: <http://www.dag-rgk-forum.de/>

Absender:

.....
.....
.....

Datum

DAG-Ruhegehaltskasse (Stiftung)
Uwe Grund
Süderstr. 73
20097 Hamburg

Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
- ver.di -
Frank Bsirske
Paula-Thiede-Ufer 10
10179 Berlin

**Widerspruch gegen die verweigerte volle Anpassung meines Ruhegehaltes
ab 1. Januar 2016 -**

**Schreiben DAG-RGK (Stiftung) vom 27.1.2016 / Schreiben ver.di-Personal vom
29.6.2015**

Sehr geehrte Kollegen,

gegen die verweigerte volle Wertanpassung meines Ruhegehaltes durch die DAG-RGK (Stiftung) ab 1. Januar 2016 erhebe ich hiermit Widerspruch und fordere die Anhebung meines Ruhegehaltes ab diesem Datum um den vollen Erhöhungssatz der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 2,10% und - soweit anhängig - die Anpassung entsprechend dem Verbraucherpreisindex der letzten drei Jahre.

Die DAG-RGK (Stiftung) fordere ich hiermit auf, gegenüber dem ver.di-Bundesvorstand die Rückführung der dem DAG-Betriebsrentenvermögen 2001 entnommenen 14 Mio. € mit Zins und Zinseszins an die Stiftung geltend zu machen. Bei 4 bis 7% zulässig anzunehmendem Zinseszinsertrag sind dies bis jetzt ca. 25 bis 38 Mio. € Rückführungsbedarf in das Stiftungsvermögen.

Hinzu kommt der von ver.di an die Stiftung abzuführende Zuwendungsatz i.H. von 4% des Bemessungsentgelts, den ver.di für Beschäftigte der anderen Gründungsgewerkschaften und Neueingestellte aufwendet, den für ver.di tätigen ehemaligen DAG-Beschäftigten aber verweigert. Der sich daraus ergebende Erstattungsbedarf an die Stiftung ist rechnerisch seit 2001 mit ca. 20 Mio. € bzw. seit 2007 mit ca. 10 Mio. € anzusetzen. Es obliegt dem Stiftungsvorstand, den sich aus den Entgelten ehemaliger DAG-Beschäftigter ergebenden Erstattungsbedarf mit Zins und Zinseszins von ver.di abzufordern.

Dies gilt auch für die durch ver.di verursachte Mehrbelastung des Stiftungsvermögens aus der Vergabe von Sonderverträgen in Höhe von ca. 6 Mio. € mit Zins und Zinseszins.

Insoweit berufe ich mich auf die eigenen Erkenntnisse des Stiftungsvorstandes laut Protokoll vom 02.09.2014 und fordere dessen Tätigwerden gegenüber ver.di, um die Vermögensinteressen der RuhegehaltsempfängerInnen und LeistungsanwärterInnen als Begünstigte der Stiftung zu wahren.

Dazu gehört, dass - soweit ver.di die 4%-Zuwendung nicht leistet - der Stiftungsvorstand den Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB in Höhe der Ruhegehaltszahlungen aus dem Beschäftigungsverhältnis ehemaliger DAG-Beschäftigter bei ver.di geltend macht und abfordert.

(BAG 10.11.1977 - 3 AZR 705/76 -, LAG Hessen 14.12.2011 - 8 Sa 777/11)

Der ver.di-Bundesvorstand beruft sich bei seiner Anpassungsverweigerung unzulässiger Weise auf "wirtschaftliche Gründe" im Sinne des § 16 Abs. 1 BetrAVG. Er ist aber durch Betriebsrentenleistungen an ehemalige DAG-Beschäftigte nicht finanziell belastet, sondern vielmehr durch die Stiftungszahlungen finanziell begünstigt.

Selbst beim Anlegen des Maßstabes des LAG Hamburg - 5 Sa 87/13 -, wonach gemäß einem bereits überholten „Gutachten“ ver.di in den 30iger Jahren leistungspflichtig werden könne - was eine Anpassungsverweigerung begründe - ist eine Anpassungsverweigerung nicht begründbar. Allein die 2001 aus dem den ehemaligen DAG-Beschäftigten zuzurechnenden RGK-Betriebsrentenvermögen entnommenen und ver.di übertragenen 14 Mio. € summieren sich bei dem vor dem bezeichneten Zinseszinsseffekt von 4 bis 7% im Jahr 2034 auf 52 bis 132 Mio. € ver.di-Vermögensgewinn zu Lasten der DAG-BetriebsrentnerInnen.

"... Es ist als rechtsmissbräuchlich anzusehen, wenn ein Arbeitgeber seiner Unterstützungskasse die Mittel zur Erfüllung der Betriebsrentenansprüche seiner früheren Mitarbeiter verweigert, nur um dadurch die Betriebsrentner zu zwingen, unmittelbar gegen ihn zu klagen. ... Die Beklagte darf durch ihr Verhalten nicht den Vorteil erlangen, dass in der Regel nicht alle, insbesondere die besonders alten oder hilflosen Betriebsrentner ihre Ansprüche nicht gerichtlich geltend machen können." (LAG Hessen 14.12.2011 - 8 Sa 777/11 - Rz. 40)

Daraus folgt: "Wirtschaftliche Gründe" für eine ver.di-Anpassungsverweigerung sind schlichtweg vermessen. Jedenfalls dann, wenn allgemein gültige Rechtsregeln auch bei Arbeitsgerichten beachtet werden. Schließlich ist ab 2014 hierzu für die MusterklägerInnen der Rechtsweg wieder frei.

Und nimmt man als Bewertungsgrundlage einer Anpassungsentscheidung die 454,2 Mio. € ver.di-Beitragseinnahmen in 2015 als bestes Ergebnis seit ver.di-Gründung (ver.di News Nr. 2) plus nicht bezifferter ver.di-Vermögenswerte sowie die Anhebung der Aktivbezüge von 2011 bis 2015 um 10,1% plus 800,- € hinzu, wird deutlich, dass eine ver.di-Anpassungsverweigerung unzulässig sein muss.

Mit freundlichen Grüßen